



# LIONS HILFSWERK WAGINGER SEE

## Satzung

### des Vereins Lions Hilfswerk Waginger See e. V.

vom 11. März 2009  
(Beschluss der Gründungsversammlung)

Eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Traunstein -Registergericht-  
am 24. März 2009 unter Aktenzeichen: VR 200623 (Sitz: Waging am See)

#### § 1

##### Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „LIONS HILFSWERK Waginger See“. Er soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Traunstein eingetragen werden. Nach der Eintragung führt der Verein den Namenszusatz „e. V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Waging am See.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

#### § 2

##### Zweck des Vereins

- (1) Zwecke des Vereins sind
  - a) die Förderung internationaler Gesinnung, Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und der Völker-  
verständigung,
  - b) die Förderung der Jugend-, Behinderten- und Altenhilfe und des Sports dieser Gruppen, des öffent-  
lichen Gesundheitswesens und des Wohlfahrtswesens,
  - c) die Förderung der Erziehung, der schulischen und beruflichen Ausbildung, einschließlich der Stu-  
dentenhilfe, sowie der Integration von in Deutschland lebenden Aussiedlern und Ausländern,
  - d) die Förderung kultureller Zwecke, insbesondere die Förderung der Kunst, der Pflege und Erhaltung  
von Kulturwerten sowie der Denkmalspflege, sowie des Natur- und Umweltschutzes,
  - e) die Förderung der Entwicklungs- und der Katastrophenhilfe,
  - f) die Verfolgung mildtätiger Zwecke i. S. des § 53 der Abgabenordnung,
  - g) die Mittelbeschaffung im Sinne des § 58 Nr. 1 der Abgabenordnung für die Verwirklichung eines  
der vorstehend unter a) bis f) genannten Zwecke durch eine andere steuerbegünstigte Körper-  
schaft oder eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (2) Diese Satzungszwecke werden verwirklicht im Rahmen der von der Mitgliederversammlung des Lions  
Club Waginger See empfohlenen und von der Mitgliederversammlung des Vereins beschlossenen  
clubhilfswerk-übergreifenden Lions-Activities, insbesondere durch
  - a) Durchführung von Veranstaltungen, die den in Absatz 1 bezeichneten Zwecken dienen,
  - b) Sammlung steuerbegünstigter Spenden für die in Absatz 1 bezeichneten Zwecke,
  - c) Gewährung von sachbezogener und finanzieller Unterstützung an andere gemeinnützige Körper-  
schaften des öffentlichen Rechts zur Verwendung für die in Absatz 1 bezeichneten Zwecke,
  - d) sachbezogene und finanzielle Unterstützung von Personen der in Absatz 2 Buchst. f bezeichneten  
Art,
  - e) Maßnahmen zur Erhaltung von anerkannten Bau- und Bodendenkmälern, sowie Beschaffung von  
Gegenständen künstlerischer oder sonstiger kultureller Bedeutung für öffentliche Sammlungen, Bib-

- liotheken und Ausstellungen sowie durch Förderung der Konservierung und Restaurierung solcher Gegenstände im Besitz öffentlich-rechtlicher Institutionen,
- f) Durchführung von Entwicklungshilfeprojekten, vor allem im Bereich von Schul- und Berufsbildung, von Gesundheitswesen, Wasserversorgung und Infrastruktur, die der Verbesserung der geistigen und materiellen Lebensbedingungen der Allgemeinheit oder der Linderung der Not besonders Hilfsbedürftiger in unterentwickelten Ländern dienen; sowie Hilfe in Katastrophenfällen,
  - g) Hilfe in Katastrophenfällen sowie Beschaffung von Einrichtungsgegenständen und Hilfsmitteln und ihre Zuwendung an Bedürftige im Sinne des § 53 der Abgabenordnung.
- (3) Unter Beachtung der Beschränkungen des § 58 Nr. 2 der Abgabenordnung kann der Verein anderweitig nicht gebundene Mittel teilweise, aber nicht überwiegend, anderen ebenfalls steuerbegünstigter Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts zur ausschließlichen Verwendung für deren steuerbegünstigte Zwecke zuwenden.
  - (4) Der Verein kann im Rahmen seiner satzungsmäßigen Zwecke auch als Hilfsperson anderer steuerbegünstigter Körperschaften sowie als Mitglied von Arbeitsgemeinschaften solcher Körperschaften tätig werden. Ihm ist darüber Rechenschaft abzulegen.
  - (5) Der Verein kann zur Förderung seiner satzungsmäßigen Zwecke auch andere Personen und Organisationen als weisungsgebundene, abrechnungspflichtige Hilfspersonen des Vereins im Sinne von § 57 Abs. 1 Satz 2 der Abgabenordnung einsetzen. Ihm ist darüber Rechenschaft anzulegen.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Entschädigungen aus Mitteln des Vereins. Aufwendungen können nach Beschluss des Vorstandes im Einzelfall ganz oder teilweise ersetzt werden.
- (3) Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, insbesondere auch nicht durch spezielle Vergütungen, begünstigt werden.

### **§ 4 Finanzen und Verfügungsbeschränkungen**

- (1) Der Verein erfüllt seine Aufgaben durch Einnahmen aus seinen durchgeführten Veranstaltungen und Aktivitäten. Durch Spenden von Dritten sowie durch Zuwendungen von Clubhilfswerken. Mitgliedsbeiträge werden dafür nicht erhoben.
- (2) Dem Verein zweckgebunden zufließende Mittel dürfen nur für diese Zwecke verwendet werden und sind von sonstigen Mitteln getrennt zu verwalten.
- (3) Über den Einsatz und die Verwendung freier nicht zweckgebundener Mittel entscheidet die Mitgliederversammlung. Sie kann an den Vorstand spezielle Aufgaben delegieren und ihn ermächtigen, in Einzelfällen Hilfen und Unterstützungen zu gewähren.

### **§ 5 Mitgliedschaft**

- (1) Ordentliche Mitglieder des Vereins sollen alle Mitglieder des Lions-Clubs Waginger See sein. Erfolgt die Aufnahme nicht im Zuge der Aufnahme in den Lions-Club Waginger See, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen.
- (2) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung des Vereins sowie durch Beendigung der Mitgliedschaft im Lions Club Waginger See.

### **§ 6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist oberstes Vereinsorgan. Sie ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht dem Vorstand zugewiesen sind (§ 4 Abs. 3 und § 8).
- (2) Die Mitgliederversammlung tritt nach Ablauf des Geschäftsjahres mindestens einmal jährlich in räumlichem und zeitlichem Zusammenhang mit einer Clubversammlung des Lions Clubs Waginger See zusammen, ansonsten nach Bedarf. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich, in elektronischer Form oder in Textform unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe und des Zweckes beantragen.
- (3) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand Änderungen oder Ergänzungen der Tagesordnung schriftlich beantragen.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vereins geleitet. Die Sitzungsleitung kann auch einem anderen Vorstands- oder Vereinsmitglied übertragen werden.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (6) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Die zu entscheidende Frage ist so zu stellen, dass sie mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden kann. Stimmrechtsübertragungen sind unzulässig. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (7) Der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung unterliegen unbeschadet der Entscheidungen über die Aktivitäten und deren Unterstützung (§ 2 Abs. 2 und § 4 Abs. 3)
  - a) der Jahresbericht des Vorstandes,
  - b) die Genehmigung des Jahresabschlusses,
  - c) die Entlastung des Vorstandes,
  - d) der Finanzplan des kommenden Jahres,
  - e) die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
  - f) die Wahl von zwei Rechnungsprüfern auf drei Jahre und deren Abberufung.
- (8) Eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen ist erforderlich für Beschlüsse über
  - a) Satzungsänderungen, einschließlich der Änderung des Vereinszwecks (§ 2),
  - b) die Auflösung des Vereins (§ 9) sowie die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern (§ 5),
  - c) den Beitritt des Vereins zu anderen Vereinigungen jeder Art sowie über Beauftragungen nach § 2 Abs. 4 und 5,
  - d) den Erlass und die Änderung von Finanz- oder Geschäftsordnungen oder anderer genereller Regelungen.
- (9) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Kurzprotokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und Schriftführer zu unterzeichnen und den Mitgliedern binnen vier Wochen zuzusenden ist.

## **§ 8 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Schatzmeister und dem Schriftführer. Die Vorstandsmitglieder müssen Mitglied des Lions-Clubs Waginger See sein. Ihre Amtszeit beträgt drei Jahre. Sie bleiben aber bis zur Neuwahl im Amt. Einmalige Wiederwahl zum Vorsitzenden ist zulässig. Weitere Vorstandsmitglieder können beliebig oft wiedergewählt werden. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, wählt die nächste Mitgliederversammlung für den Rest der Amtszeit einen Nachfolger.
- (2) Vorsitzender, Stellvertreter und Schatzmeister sind vertretungsberechtigter Vorstand im Sinne von § 26 BGB; sie sind je einzeln vertretungsbefugt. Im Innenverhältnis ist die Vertretungsmacht des Vorstandes auf das Vereinsvermögen beschränkt.
- (3) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins aufgrund der Satzung und gemäß den Beschlüssen der Mitgliederversammlung (§ 2 Abs. 2 und § 4 Abs. 3). Im Rahmen dieser Beschlüsse entscheidet er über die Verwendung der dem Verein zur Verfügung stehenden Mittel. Der Vorsitzende ist im Innenverhältnis

nis berechtigt, im Einzelfall über die Verwendung von Mitteln bis zu 250 € alleine zu entscheiden. Auszahlungen erfolgen durch den Schatzmeister nach Anweisung durch den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter.

- (4) Der Vorsitzende beruft den Vorstand nach Bedarf ein. Vorstandsbeschlüsse sind zu dokumentieren, von allen Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.
- (5) Der Vorstand hat der Mitgliederversammlung jährlich über die Vereinstätigkeit zu berichten (§ 7 Abs. 7 Buchst. a) und mit dem Testat der Rechnungsprüfer über die Einnahmen und Ausgaben sowie über die rechtmäßige und satzungsgemäße Geschäftsführung Rechenschaft abzulegen.
- (6) Die Tätigkeit des Vorstandes erfolgt ehrenamtlich. Die Vorstandsmitglieder erhalten keine Aufwandsentschädigung.

## **§ 9**

### **Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der Mitglieder beschlossen werden (§ 7 Abs. 8 Buchst. b). Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, gelten für die Liquidatoren die Vertretungsregelungen für den Vorstand (§ 8 Abs. 2) entsprechend.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das vorhandene Vermögen an das steuerbegünstigte Hilfswerk der Lions Clubs im Distrikt 111 Bayern-Süd zur ausschließlichen Verwendung für deren steuerbegünstigte Zwecke.
- (3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grunde aufgelöst wurde oder seine Rechtsfähigkeit verliert. Die Auflösung des Vereins oder der Verlust der Rechtsfähigkeit sind durch die Liquidatoren öffentlich bekannt zu machen. Die Veröffentlichung erfolgt in der Zeitung, die für die Bekanntmachung des Amtsgerichts Traunstein bestimmt ist.

## **§ 10**

### **Schlussbestimmungen**

- (1) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Satzung gegen einschlägige gesetzliche Vorschriften verstoßen, so gelten insoweit die gesetzlichen Bestimmungen. Die übrigen Bestimmungen der Satzung behalten ihre Gültigkeit.
- (2) Die von der Mitgliederversammlung beschlossene Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- (3) Der Vorstand ist ermächtigt, Ergänzungen und Änderungen dieser Satzung und künftiger Satzungsbeschlüsse vorzunehmen, soweit sie nach Ansicht des Registergerichts für die Eintragungsfähigkeit oder zur Erlangung oder Erhaltung von Gemeinnützigkeit und Steuerbegünstigung erforderlich sind und den Sinn der betreffenden Bestimmungen und die mit ihnen verfolgten Absichten sowie die Zwecke des Vereins nicht verfälschen.
- (4) Der Vorstand hat die Mitglieder von solchen Änderungen unverzüglich schriftlich zu unterrichten. Unbeschadet der zwischenzeitlichen Gültigkeit seiner Entscheidungen hat er in solchen Fällen auf Verlangen eines Zehntels der Vereinsmitglieder unverzüglich eine Mitgliederversammlung zu berufen, die dann die erforderlichen satzungsändernden Beschlüsse zu fassen hat.

Waging am See, den 11. März 2009

Dr. Geyer	M. Ries	Obermayer	R. Perschl	Wankner	Dr. Rihl
Kauderer	Kern	R. Perschl	F. Tanner	St. Tanner	M. Lindenkamp
Dr. Lindenkamp	Aicher	Buchwald			